


Ehrenamtlich Engagierte in der Schuldnerberatung



Herausgeber:
Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche in
Deutschland e.V.

November 2006
Berlin

■ Impressum

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart
Telefon: 07 11 / 21 59-4 54
Telefax: 07 11 / 21 59-5 66
E-Mail: redaktion@diakonie.de
Internet: www.diakonie.de

Kontakt:
Dr. Monika Burmester
Zentrum Familie, Integration, Bildung und Armut
Arbeitsfeld Schuldnerberatung
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: 0 30 / 8 30 01-3 82
Telefax: 0 30 / 8 30 01-7 80
E-Mail: burmester@diakonie.de

Layout:
Andrea Niebsch-Wesser

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der EKD
Karlsruher Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: 07 11 / 9 02 16-50
Telefax: 07 11 / 7 97 75 02
E-Mail: vertrieb@diakonie.de

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt im Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

© März 2007
1. Auflage

ISBN 978-3-937291-50-5

Druck: Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
Karlsruher Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen

■ Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Zentrale Thesen	7
3 Ermöglichung freiwilligen Engagements als Auftrag der Diakonie	8
4 Veränderte Rahmenbedingungen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung	9
5 Nutzen des Einsatzes von ehrenamtlich Engagierten	11
6 Wie der Einsatz begleitet werden sollte.....	12
7 Was beim Einsatz ehrenamtlich Engagierter grundsätzlich zu beachten ist.....	14
Autorinnen und Autoren.....	17
Anlagen	
Vertraulicher Fragebogen für Personen, die sich ehrenamtlich in der Schuldnerberatung engagieren möchten	18
Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Schuldnerberatung	20
Ehrenamtliches Engagement in der Schuldnerberatung – betriebswirtschaftliche und juristische Aspekte (Langfassung)	22

1 Einleitung

„Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bisher noch recht selten in der Schuldnerberatung eingesetzt, dabei ist nach unserem Selbstverständnis die freiwillige Mitarbeit von sozial engagierten Menschen ein wesentlicher Bestandteil diakonischer Arbeit. Die Erfahrungen in vielen Bereichen zeigen, dass das Zusammenwirken von professionellen Fachkräften und freiwillig tätigen Menschen neue Möglichkeiten für die Arbeit schafft. In der Schuldnerberatung bietet es sich an, Menschen mit einschlägigen beruflichen Qualifikationen – also juristischen oder kaufmännischen – zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu gewinnen. Aber ebenso wichtig sind Menschen, die Ratsuchende in der schwierigen Notsituation begleiten und unterstützen, Kontakt zu ihnen halten, Gemeinschaft anbieten.“

Ehrenamtliche Mitarbeit kann und soll die professionelle Beratung durch die Fachkräfte nicht ersetzen, aber sie ist eine ergänzende Möglichkeit zur Stabilisierung von Lebensverhältnissen.“

(Quelle: Rahmenkonzeption der Schuldnerberatung der Diakonie, 1997)

Wie das Zitat belegt, ist die Einbindung ehrenamtlich engagierter Menschen in die Schuldnerberatung der Diakonie kein neues Thema. Allerdings hat es seit dem Jahr 1997, in dem die Rahmenkonzeption verabschiedet wurde, einige Veränderungen gegeben, die eine „Überarbeitung“ beziehungsweise „Aktualisierung“ der Passage sinnvoll erscheinen lässt. Die vorliegende Handreichung soll einen Beitrag dazu leisten.

Selbstverständnis von Ehrenamtlichen reflektieren

Die Aktualisierung bezieht sich zunächst auf die Sprache, denn die fachliche Diskussion der letzten Jahre um die Freiwilligenarbeit hat auch zu

veränderten Begrifflichkeiten geführt. Hinter den Worten verbergen sich allerdings – und das sollte in den folgenden Ausführungen auch deutlich werden – zum Teil auch andere Inhalte beziehungsweise Sichtweisen. Die veränderten Begriffe sind teilweise Ausdruck eines veränderten Selbstverständnisses von am ehrenamtlichen Engagement interessierten Menschen. Diese Änderung in der Engagementbereitschaft hat auch die Schuldnerberatung zu reflektieren und in ihren Formen der Einbindung Ehrenamtlicher zu berücksichtigen.

Für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung wird in dieser Publikation von Ehrenamtlichen/ehrenamtlich Engagierten gesprochen, da die Tätigkeiten, welche diese Freiwilligen ausüben am besten unter diesem Begriff subsumiert werden können¹. Ehrenamtliche werden nicht mehr als Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bezeichnet. Damit soll deutlich gemacht werden, dass die Leistungen der ehrenamtlich engagierten Menschen nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden und hiervon klar zu trennen sind.

Was Einrichtungen darüber hinaus zu beachten haben

Für Einrichtungen der Diakonie gibt es gute Gründe, den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten in dem spezialisierten Arbeitsfeld der Schuldnerberatung anzuregen, zu unterstützen und zu fördern. Kostensenkungen oder Einsparungen gehören nicht zu diesen Gründen. Ehrenamtliches Engagement kann hauptamtliche Arbeit nicht ersetzen. Die Unterstützung Ehrenamtlicher kostet. Sie kostet anfangs sogar viel, denn ohne Anleitung, Qualifizierung und dauerhafte Unterstützung und Weiterbildung durch Schuldnerberatungsfachkräfte ist ein Einsatz eh-

¹ Vgl. dazu auch Diakonie Text 11.2006: Freiwilliges Engagement in Kirche und Diakonie (download: <http://www.diakonie.de/downloads/Texte-2006-11-Engagement.pdf>)

■ Einleitung

renamtlich engagierter Menschen in der sozialen Schuldnerberatung nicht möglich. Andernfalls würden bestehende Qualitätsstandards aufgeweicht und soziale Schuldnerberatung verlöre ihr Profil.

Die Frage der Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten in der Schuldnerberatung wird im Arbeitsfeld kontrovers diskutiert. Ausgehend von gelungenen Praxisbeispielen soll in diesem Papier begründet werden,

- warum die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen auch für diakonische Schuldnerberatungsstellen

sinnvoll ist, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind,

- welchen Nutzen Beratungsdienste sowie die Haupt- und Ehrenamtlichen daraus ziehen können,
- wie der Einsatz Ehrenamtlicher begleitet werden sollte, und
- was beim Einsatz Ehrenamtlicher grundsätzlich zu beachten ist.

2 Zentrale Thesen

Die in den Handlungsempfehlungen vertretenen zentralen Aussagen lassen sich zu folgenden Thesen zusammenfassen:

- Die Förderung des Engagements der einzelnen Menschen war und ist eine wichtige Aufgabe der Diakonie. Neben dem Werben um die Einzelnen sind auch die Einrichtungen und Institutionen weiterhin gefordert, konzeptionell neue Wege zu gehen und alte Wege zu überprüfen, denn Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, sind Teil der Dienstgemeinschaft und nehmen gemeinsam mit den Hauptamtlichen den Auftrag der Diakonie wahr. (Kapitel 3)
- Schuldnerberatung ist ein Feld der Sozialarbeit. Die vielschichtigen Ursachen für Überschuldung brauchen eine ganzheitliche Betrachtung. Daher hat soziale Schuldnerberatung möglichst ganzheitlich zu erfolgen. Diese qualitativen Ansprüche lassen sich nur realisieren, wenn die Schuldnerberatung ihre Arbeitsweise und ihr Methodenspektrum beständig an sich ändernde Rahmenbedingungen anpasst. (Kapitel 4)
- Nur durch die Bereitstellung (zusätzlicher) finanzieller Ressourcen ist ein fundierter nachhaltiger Einsatz Ehrenamtlicher möglich. Er erfordert personellen Einsatz für Einführung, Begleitung und Unterstützung. Ehrenamtliche Kräfte ersetzen keine professionelle Schuldnerberatung, sondern setzen ein umfassendes Angebot durch Hauptamtliche voraus. Unter diesen Voraussetzungen kann durch den Einsatz Ehrenamtlicher der Facettenreichtum des Beratungsangebotes deutlich erweitert werden. (Kapitel 5)
- Schuldnerberatung muss geeignete und für ehrenamtlich Engagierte passende Tätigkeiten beziehungsweise Betätigungsfelder anbieten. Hierfür müssen Aufgabenprofile entwickelt werden. Die fachliche und persönliche Begleitung der Ehrenamtlichen durch Schuldnerberatungsfachkräfte ist sicherzustellen. Qualifizierung ist als dauerhafter Prozess anzusehen. (Kapitel 6)
- Beim Einsatz Ehrenamtlicher in der Schuldnerberatung sind rechtliche Rahmenbedingungen und bestimmte wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, die weitgehend auch für andere Arbeitsfelder gelten. Ganz wesentlich ist dabei die Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis. (Kapitel 7)

3 Ermöglichung freiwilligen Engagements als Auftrag der Diakonie

Wenn sich Menschen an eine Schuldnerberatungsstelle der Diakonie mit der Absicht wenden, die Arbeit zu unterstützen, dann kann dies sehr unterschiedlich motiviert sein. Vielleicht gilt ihr Interesse ausschließlich dem Arbeitsfeld, vielleicht ist es ihnen aber gerade wichtig, dass es eine Einrichtung der Diakonie ist, in der sie tätig werden möchten. Für Einrichtungen und Dienste der Diakonie gehört es zu den Grundanliegen, ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen. Das Leitbild des Diakonischen Werks der EKD formuliert einen seiner zentralen Sätze: „Wir sind eine Dienstgemeinschaft von Männern und Frauen im Haupt- und Ehrenamt.“ Menschen, die sich engagieren, sind daher Teil der Gemeinschaft und nehmen gemeinsam mit den Hauptamtlichen den Auftrag der Diakonie wahr.

Das Diakonische Werk der EKD und die angeschlossenen Landesverbände haben in den letzten Jahren unterschiedliche Formen ehrenamtlichen Engagements entwickelt. Die Förderung des Engagements der einzelnen Menschen war und ist dabei die wichtigste Aufgabe. Neben dem Werben um die Einzelnen sind die Einrichtungen und Institutionen weiterhin gefordert, konzeptionell neue Wege zu gehen und alte Wege zu überprüfen. Dies gilt auch für hoch professionelle Arbeitsfelder wie die Schuldnerberatung.

Ehrenamt benötigt Hauptamt

Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, lassen sich heute weniger denn je Aufgaben „zuweisen“: Sie wollen eingebunden sein, bringen Ideen mit und entwickeln selbstständig Aufgaben, wo sie es für sinnvoll erachten. Um die jeweiligen persönlichen Stärken, Kompetenzen und Ressourcen zu berücksichtigen, sind verschiedene Tätigkeitsprofile zu erstellen. Dabei kann die Arbeit von Schuldnerberatungsfachkräften nicht eins-zu-eins umgesetzt werden, denn: Ehrenamtliche können die Arbeit der Hauptamtlichen ergänzen, nicht aber sie ersetzen.

Kurzfristig mag es angesichts knapper Kassen und personeller Engpässe in sozialen Einrichtungen reizvoll

erscheinen, qualifizierte Freiwillige in Regelaufgaben einzubinden und damit hauptamtlich Tätige zu ersetzen. Ehrenamtliche haben aber normalerweise weder die gleiche Qualifikation wie ausgebildete Schuldnerberatungsfachkräfte, noch sind die Regelungen für ihre Leistungen im Grad der Verbindlichkeit (zum Beispiel Kontinuität) mit denjenigen vergleichbar, die für Hauptamtliche gelten. Eine Substitution von hauptdurch ehrenamtliche Kräfte ist nicht möglich. Ehrenamtliches Engagement benötigt vielmehr die Unterstützung und Begleitung durch Hauptamtliche, sie bindet also Ressourcen von Hauptamtlichen. Aufgaben des Freiwilligenmanagements sind beziehungsweise werden Teil des professionellen Selbstverständnisses von hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Teil einer christlichen Gemeinschaft

Engagement lebt vom freien Willen der Individuen, ihre Zeit und Energie einer unbezahlten sinnstiftenden Tätigkeit zu widmen. In diesem Kontext wird der evangelische Freiheits- und Dienstgedanke für die Ausgestaltung des Angebots für Ehrenamtliche zentral. Denn diakonische Dienste und Einrichtungen bieten Freiwilligen die Chance, besondere Erfahrungen zu machen, die über die anfänglichen Motivationen ihres Engagements hinausgehen: Sie können erfahren, dass sich Selbstentfaltung und Verbindlichkeit wechselseitig bedingen, dass die Zuwendung zum Nächsten in Freiheit wurzelt und dass sie gemeinsam mit den Hauptamtlichen Teil einer christlichen Gemeinschaft sind.

Jede diakonische Einrichtung – so auch Schuldnerberatung – hat gute Gründe, ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen. Dies kann einerseits durch Formen der Einbindung in die laufende Arbeit der Schuldnerberatung erfolgen, durch die Erschließung neuer Aufgaben oder durch die Unterstützung und Begleitung von Selbsthilfegruppen durch Schuldnerberatungsfachkräfte.

4 Veränderte Rahmenbedingungen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung

Überschuldung privater Haushalte wird zum „Massenphänomen“. Die im Rahmen des zweiten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung erstellten Gutachten haben eine langfristig tendenziell zunehmende Überschuldung privater Haushalte herausgearbeitet. 3,1 Millionen Haushalte gelten als überschuldet. Das sind 8,1 Prozent aller Haushalte. Nur ein Bruchteil der betroffenen Menschen sucht eine Schuldnerberatungsstelle auf. Nur für einen Bruchteil von allen überschuldeten Haushalten haben Schuldnerberatungsstellen überhaupt Kapazitäten.

Veränderungs- und Anpassungsdruck auf Beratungsstellen

Überschuldung stellt nicht nur ein finanztechnisch zu bearbeitendes Problem dar. Die Gleichsetzung von Leistung mit Geld (Entlohnung) in unserer Gesellschaft wertet die Verfügung über Geld erheblich auf. Mehr denn je wird Geld mit Selbstachtung und Selbstwertgefühl gleichgesetzt. Es ist in höchstem Maße identitätsstiftend. Umgekehrt wird Lebenssinn durch Arbeitslosigkeit, Armut und Überschuldung erschüttert. Häufige Folgen sind soziale Isolation, Depression und Resignation bei betroffenen Menschen und ihren Familien.

Schuldnerberatung ist verschiedenen Veränderungsprozessen und wachsenden Anforderungen ausgesetzt:

- Im Zusammenhang mit der wachsenden Zahl überschuldeter Menschen nehmen auf Seiten der Klienten die Multiproblemfälle und in den Beratungsstellen die Wartezeiten ständig zu.
- Auf Seiten der rechtlichen Instrumente gibt es Tendenzen, die zu gravierenden Einschnitten in die bestehenden Hilfemöglichkeiten führen können. Die Gesetzesänderungen bringen Unsicher-

heit über zukünftige Rahmenbedingungen und die Finanzierung.

- Mit dem SGB II wird Schuldnerberatung auf eine Hilfe zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben reduziert. Es besteht das Risiko, dass einerseits eine umfassende Hilfe nicht mehr gewährt wird und dass andererseits der unterstützungsberechtigte Personenkreis (unangemessen) eingeschränkt wird.
- Hilfemöglichkeiten wie die Verbraucherinsolvenz werden in Kernelementen für bestimmte Personengruppen wieder in Frage gestellt, indem sie an Bedingungen geknüpft werden, die Einzelne überfordern.
- Mit dem SGB II kommt ein erweiterter und veränderter Klientenkreis auf die Beratungsstellen zu. Job-Center schicken Klienten zum Teil „einfach vorbei“ oder SGB II-Leistungsberechtigte kommen auf Grundlage von Eingliederungsvereinbarungen, nach denen Schuldnerberatung zwingend vorgesehen ist.
- Die Kostenträger verlangen zunehmend höhere Fallzahlen und kürzere Bearbeitungszeiten (Effektivität und Effizienz), was auch seitens der Beratungsstellen zu einer Selektion der „einfacheren“ Fälle führen kann.

Ganzheitlicher Ansatz muss gesichert werden

Schuldnerberatung ist soziale Arbeit entlang eines finanziell-rechtlichen roten Fadens: Haushaltsanalyse, Forderungsüberprüfung, einzuhaltende Fristen. Aber sie ist eben auch ein Feld der Sozialarbeit. Die vielschichtigen Ursachen für Überschuldung brauchen eine ganzheitliche Betrachtung. Daher hat soziale Schuldnerberatung möglichst ganzheitlich zu

■ **Veränderte Rahmenbedingungen für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung**

erfolgen mit dem Ziel, die Menschen psychosozial und wirtschaftlich so zu beraten, dass eine Neuorientierung und eine anschließende Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse möglich wird. Nicht nur die Klienten und ihre Familien mit ihren individuellen Fähigkeiten und Defiziten werden in das Zentrum der Arbeit gestellt, sondern die Lebens- und Umfeldbedingungen, der gesellschaftliche Rahmen werden mit reflektiert.

Diese qualitativen Ansprüche lassen sich nur realisieren, wenn Schuldnerberatung ihre Arbeitsweise und ihr Methodenspektrum erweitert und an die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen anpasst. Hierzu kann die Einbindung von ehrenamtlich Engagierten gehören. Die Erfahrungen in einzelnen Einrichtungen haben gezeigt, dass solch eine Strategie zum Erfolg führt.

5 Nutzen des Einsatzes von ehrenamtlich Engagierten

Der Einsatz ehrenamtlich engagierter Menschen in der Schuldnerberatung stiftet nicht nur Nutzen für sie und die Einrichtung, sondern verursacht auch haushaltsrelevante Kosten. Jedem Träger einer Schuldnerberatungsstelle muss klar sein, dass die Bereitstellung (zusätzlicher) finanzieller Ressourcen eine notwendige Bedingung für einen fundierten nachhaltigen Einsatz ehrenamtlich engagierter Menschen in der Schuldnerberatung ist. Er erfordert personellen Einsatz für Einführung, Begleitung und Unterstützung dieser Personen. Erst wenn diese (Vor)Leistungen erbracht sind, können alle Beteiligten einen Nutzen aus dem Engagement ziehen.

Ehrenamtliche sind Multiplikatoren ...

Je nach Einsatzgebiet erlangen Ehrenamtliche durch Fortbildungen spezifisches Wissen im Umgang mit Schulden. Durch den pädagogisch begleiteten Kontakt zu in Not geratenen Personen erfolgt eine Förderung sozialer Kompetenzen. Durch die mitgebrachten Fähigkeiten und die in der Schuldnerberatung erworbenen Kenntnisse verstärken die Engagierten die Reichweite und Qualität der professionellen Schuldnerberatung. Als Multiplikatoren tragen sie das Thema Überschuldung in gesellschaftliche Schichten, die sich diesem Thema sonst nicht stellen würden, die es vielleicht gar nicht wahrnehmen würden.

Ehrenamtlich Engagierte ersetzen keine professionelle Schuldnerberatung. In der Regel wollen sich Ehrenamtliche auf einzelne spezielle Unterstützungsangebote konzentrieren und keine Fallverantwortung übernehmen. Insofern werden Hauptamtliche durch Ehrenamtliche bestätigt.

... und sie erweitern den Facettenreichtum des Angebots

Durch den Einsatz ehrenamtlich Engagierter wird der Facettenreichtum des Beratungsangebotes deutlich erweitert. Dies belegen Erfahrungen in Stuttgart, wo seit 2003 systematisch mit Ehrenamtlichen gearbeitet wird. Inzwischen sind fünfzehn Ehrenamtliche in der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart (vierzehn angestellte Schuldnerberaterinnen und -berater) tätig. Das freiwillige Engagement bewirkt:

- Unterstützung in „einfachen“ Fällen nach dem Erstkontakt.
- Ausweitung des Angebots für die Beratung der auf eine Regulierung wartenden Betroffenen („Wartendenberatung“).
- Erleichterung bei der Vorbereitung der Fallaufnahme (Sichten und sortieren der Unterlagen, Datenerfassung etc.).
- Teilweise ist es möglich, die Lücken, die professionelle Beratung nicht abdecken kann, mit der Hilfe von Ehrenamtlichen zu schließen (kontinuierliche Haushaltsberatung, Begleitung, Hausbesuche etc.).
- Ehrenamtliche Hilfe ermöglicht vielfach fallübergreifende Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Prävention.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass auch der Einsatz ehrenamtlich Engagierter dem Leitziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“ dient. Ratsuchende sollen befähigt werden, ihre sozialen und finanziellen Probleme selbstständig zu bearbeiten. Daraus folgt, dass den Betroffenen keine Tätigkeiten abgenommen werden, die sie selber leisten können.

6 Wie der Einsatz begleitet werden sollte

Bedürfnisse der am Engagement Interessierten berücksichtigen

Der Umgang mit ehrenamtlich Engagierten stellt die Beratungsstellen und deren Mitarbeitende vor Herausforderungen. Neue Aufgaben ergeben sich insbesondere für diejenigen Schuldnerberatungsfachkräfte, die für die Arbeit mit Ehrenamtlichen eingesetzt werden. Sie übernehmen spezielle Managementaufgaben (Ehrenamtsmanagement). Dabei beziehen sie sich auf Menschen, die weder Klienten noch Kollegen sind. Soll die Arbeit mit ehrenamtlich engagierten Menschen in der Schuldnerberatung gelingen, dann müssen die Bedürfnisse der am Engagement interessierten Menschen angemessen berücksichtigt werden.

Menschen, die sich für ein ehrenamtliches Engagement in der Schuldnerberatung interessieren, haben häufig diffuse Vorstellungen von Schuldnerberatung. Eine erste und wenig aufwändige Klärung, ob die am Engagement interessierten Menschen überhaupt für den Einsatz in der Schuldnerberatung geeignet sind, kann über einen Fragebogen erfolgen.² Die Suchtberatung setzt beispielsweise Fragebogen für die freiwillige Mitarbeit in der Suchtkrankenhilfe ein. Dort dient der Fragebogen in erster Linie als Entscheidungshilfe für die am Engagement interessierten Menschen. Neben einer solchen Klärung der eigenen Position sollte ein Fragebogen für die Schuldnerberatung (siehe Anlage 1) auch eine Entscheidungshilfe für die Schuldnerberatungsstelle sein. Er sollte also auf mehrere Ziele abstellen:

- Durch entsprechende Fragen sollen am Engagement interessierte Menschen zu einer kritischen Selbstreflexion ihrer Engagementbereitschaft im Arbeitsfeld Schuldnerberatung angeregt werden.

² Der Fragebogen kann als Vorbereitung oder Ergänzung für das obligatorische Erstgespräch eingesetzt werden.

- Die Antworten geben der Schuldnerberatung einen ersten Hinweis über die Interessen und Ressourcen (auf Basis der Selbsteinschätzung) der Ehrenamtlichen und damit auf mögliche Einsatzfelder, gegebenenfalls aber auch darauf, dass interessierte Menschen für die Unterstützung der Schuldnerberatung nicht geeignet sind.

Engagementfelder konzipieren und fachliche Begleitung sicherstellen

Schuldnerberatung muss geeignete und für Ehrenamtliche passende Tätigkeiten beziehungsweise Betätigungsfelder anbieten. Entsprechend sind Aufgabenprofile zu entwickeln. Es gibt Menschen, denen es wichtig ist unterstützend in der Beratung – also im direkten Klientenkontakt – tätig zu sein. Hier gibt es verschiedenste Einsatzfelder wie die „Wartenden“-Begleitung und -Beratung, die Unterstützung beim Ausfüllen von Dokumenten, beim Sortieren von Unterlagen, beim Erstellen eines Haushaltsplans (Haushaltsberatung) usw. Andere ehrenamtlich Engagierte haben Stärken und Präferenzen vielleicht eher im „Außenkontakt“. Sie können beispielsweise bei der Kontoeröffnung Unterstützung geben, Ratsuchende bei Behördengängen begleiten, bei der Arbeitssuche und -aufnahme unterstützen usw. Wiederum andere möchten sich vielleicht lieber in der Präventionsarbeit betätigen. Auch hierfür wären Engagementmöglichkeiten zu entwickeln.

Gleichgültig welche Form der Ehrenamtsarbeit gewählt wird, in jedem Fall muss die fachliche und persönliche Begleitung der Ehrenamtlichen durch Schuldnerberatungsfachkräfte sichergestellt werden. Eine notwendige Voraussetzung ist die pädagogische Begleitung, damit Ehrenamtliche nicht überfordert werden. Beratungssituationen sind für den professionellen Berater Alltag, Rollendistanz und Reflexion des Beratungsgeschehens gehören zum Berufsbild. Diese Professionalität darf bei Eh-

■ Wie der Einsatz begleitet werden sollte

renamtlichen nicht vorausgesetzt werden, die Belastung aus einer Konfrontation mit Notsituationen darf nicht unterschätzt werden.

Anerkennung gewährleisten

Der Umgang mit Ehrenamtlichen unterscheidet sich vom Umgang mit hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen, da Freiwillige in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Dennoch sollte aus Gründen der Klarheit eine Vereinbarung mit Ihnen getroffen werden. Die Bedingungen der Zusammenarbeit sollten durch eine schriftliche Vereinbarung verbindlich geregelt werden (Anlage 2).

Menschen, die sich ehrenamtlich für die Schuldnerberatung engagieren, erhalten keine Entlohnung für ihre Leistung. Gerade aus dem Grund ist aber eine adäquate Anerkennung und Honorierung des Engagements zu gewährleisten. Freiwillige stellen ihre Zeit zur Verfügung. Sie sind nicht wie Arbeitskollegen zu behandeln, von denen bestimmte Leistungen selbstverständlich erwartet werden können.

Qualifizierung als kontinuierlichen Prozess gestalten

Welche Ausbildung beziehungsweise Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung sinnvoll ist, hängt einerseits vom Einsatzgebiet ab (Unterstützung in der Beratung, Prävention allgemein oder für bestimmte Personengruppen, Fundraising usw.), andererseits natürlich von den Qualifikationen, die die Menschen mitbringen. Werden von Beratungsstellen verschiedene Engagementfelder angeboten und von den ehrenamtlich Engagierten gewünscht, dann sind bei den einzelnen Themen unter Umständen unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen.

Themen für eine breit angelegte (Grund)Ausbildung (in Anlehnung an die Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater/Schuldner- und Insolvenzberaterin):

- Schuldnerberatung: Zielsetzung, Selbstverständnis, Arbeitsorganisation, rechtliche Grundlagen der Beratung
- Gesellschaftliche Aspekte von Verschuldung: Ursachen und Auslöser von Ver- und Überschuldung, Auswirkungen auf Betroffene und deren Familien
- Beratung und methodisches Handeln in der fallbezogenen Hilfe: Gesprächsführung, Verhältnis Beraterin-Ratsuchende/Berater-Ratsuchender, Budgetberatung
- Finanzierungsfragen: Gläubigerstrukturen, Verhandlungsführung mit Gläubigern, Immobilienfinanzierung
- Rechtliche Grundlagen: Zwangsvollstreckung, Sozialleistungen, Unterhalt, Mietvertrag und Räumung, Insolvenzordnung
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Die Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Schuldnerberatung ist zeitlich nicht befristet, sondern als kontinuierlicher Prozess für die gesamte Dauer des ehrenamtlichen Engagements zu konzipieren. Weiterbildung ist wesentlich für die Motivation Ehrenamtlicher. Entsprechend müssen die Voraussetzungen hierfür seitens der Einrichtungsträger sichergestellt werden.

Ausbildung und Qualifizierung ist aber nicht immer nur eine „Einbahnstraße“. Haben ehrenamtlich Engagierte spezifische Qualifikationen (Juristinnen und Juristen, Steuerberaterinnen und Steuerberater usw.) so können sie durchaus Hauptamtliche unterstützen, ihnen Anregung für die Arbeit geben und sie vielleicht sogar weiterbilden. Es kann zudem sinnvoll sein Menschen, die längere Zeit in der Schuldnerberatung ehrenamtlich tätig sind, in die Ausbildung und/oder Begleitung neuer Ehrenamtlicher einzubinden.

7 Was beim Einsatz ehrenamtlich Engagierter grundsätzlich zu beachten ist

Die Ermöglichung ehrenamtlichen Engagements spielt in der Diakonie seit jeher eine wichtige Rolle und prägt diakonische Einrichtungen. Der Einsatz ehrenamtlich Engagierter erweitert die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen unter Kompetenz- und Flexibilitätsgesichtspunkten und leistet einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung und corporate identity der Einrichtungen.

Wenn Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung mitwirken, dann sind bei ihrem Einsatz eine Reihe rechtlicher Rahmenbedingungen und bestimmte wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, die zum Teil allgemeiner, zum Teil aber auch arbeitsfeldspezifischer Natur sind. Die im Folgenden aufgelisteten Gesichtspunkte sind ausführlich in dem anhängenden Dokument ausgeführt (Anlage 3).

Rechtliche Grundlagen

Zunächst müssen die rechtlichen Grundlagen geklärt werden, denn für das Tätigwerden von Ehrenamtlichen im Rahmen der Schuldnerberatung gelten grundsätzlich dieselben Grenzen wie für die Hauptamtlichen. Grenzen der Schuldnerberatung ergeben sich unter anderem aus dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG), dem SGB II, dem SGB XII und der Insolvenzordnung (InsO).

- Das RBerG soll Mitte 2007 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst werden. Danach sollen – wenn sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren keine grundsätzlichen Änderungen mehr ergeben – alle rechtsdienstleistenden Tätigkeiten, die im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung anfallen, ausdrücklich erlaubt beziehungsweise erlaubnisfrei gestellt werden. Auf die aktuell noch gültigen Bestimmungen des RBerG, aus denen sich engere Grenzen, insbesondere für eine „nach außen gerichtete“ Tätig-

keit ergeben, wird hier nicht eingegangen (siehe dazu aber unbedingt Anlage 3).

- Setzen „geeignete Stellen“ (InsO) Ehrenamtliche ein, dann ist darauf zu achten, dass dadurch die – landesrechtlich unterschiedlich geregelten – Anerkennungsvoraussetzungen für die Beratungsstelle nicht entfallen. Die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Schuldnerberatung in persönlicher und sächlicher Hinsicht dürfen nicht unterlaufen werden. Zu achten ist auf eine entsprechende Qualifikation der Ehrenamtlichen beziehungsweise auf eine entsprechende Fortbildung und Aufsicht beziehungsweise enge Anbindung an angestellte Schuldnerberatungsfachkräfte. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen steht einem Einsatz von Ehrenamtlichen nichts entgegen.

Abgrenzung vom Arbeitsverhältnis

Die längerfristige Übertragung von Aufgaben im Arbeitsbereich der Schuldnerberatungsstellen an andere Personen als an fest angestellte Mitarbeitende wirft stets die Frage auf, ob die so übertragenen Aufgaben auch im Rahmen eines regulären, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses hätten wahrgenommen werden können.

- Ehrenamtliches Engagement muss sich von einem Arbeitsverhältnis klar unterscheiden lassen. Andernfalls handelt es sich um ein so genanntes „faktisches Arbeitsverhältnis“, für das prinzipiell Lohn- und Lohnnebenkosten anfallen könnten.
- Ehrenamtliche Mitwirkung in Schuldnerberatungsstellen sollte über einen Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden. Ein solcher Vertrag gibt allen Beteiligten Sicherheit über die getroffene Vereinbarung (Anlage 2).
- Beim inhaltlichen Zuschnitt von Aufgabenbereichen für Ehrenamtliche muss die Schuldnerberatungsstelle auf eine klare Abgrenzbarkeit

■ Was beim Einsatz ehrenamtlich Engagierter grundsätzlich zu beachten ist

gegenüber dem Aufgabenbereich der angestellten Fachkräfte achten. Je näher die Tätigkeit der Ehrenamtlichen in das Kerngeschäft der Schuldnerberatungsstellen eingebunden ist, desto sorgfältiger muss sie die Übertragung dauerhafter Aufgaben auf Ehrenamtliche begründen.

Keine refinanzierten Leistungen durch Ehrenamtliche erbringen lassen

Auf die Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern hat der Einsatz ehrenamtlich Engagierter in der Schuldnerberatung keinen Einfluss. Die in diesen Verhandlungen festgelegte Personalmenge und Fachkraftquote kann nur und muss zwingend durch hauptamtlich Beschäftigte abgedeckt werden.

- Die Höhe der Vergütung, die Einrichtungen erhalten, basieren auf den von ihnen gemachten Angaben u.a. zur Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte. Dies gilt auch dann, wenn Ehrenamtliche über die erforderliche Qualifikationen für Fachkräfte verfügen.
- Für den Einsatz Ehrenamtlicher fallen generell keine vergütungsfähigen Personalkosten an. Einrichtungen wären daher schlecht beraten, wenn sie refinanzierte Leistungen von Ehrenamtlichen erbringen ließen.
- Der Einsatz Ehrenamtlicher sollte auf nicht (mehr) refinanzierte Leistungen, die aber durchaus zum Profil diakonischer Schuldnerberatung zählen, beschränkt werden. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen ermöglicht daher, Rat suchenden Menschen ein Angebot über die refinanzierte Leistung hinaus zu machen.

Haftungsfragen

Wenn Ehrenamtlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler unterlaufen und sie damit Schäden verursachen, gelten für sie grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Grundsätze für die Haftungsmitderung im Arbeitsverhältnis. Sie haften daher nur für absichtlich zugefügte (Vorsatz) und besonders leichtfertig verursachte (grobe Fahrlässigkeit) Schä-

den. Im Ergebnis sind deshalb Ehrenamtliche von der Haftung für von ihnen bei Dritten angerichtete Schäden wie angestellte Mitarbeitende geschützt. Allerdings kann die Einrichtung sie auch noch weiter freistellen und die Ehrenamtlichen auf die Haftung wegen Vorsatz beschränken.

- Sollen ehrenamtlich Engagierte auch in der operativen Arbeit einer Schuldnerberatungsstelle eingesetzt werden, ist sicher zu stellen, dass die Betriebshaftpflichtversicherung auch die von Ehrenamtlichen verursachten Schäden einschließt.
- In einigen Ländern (insbesondere Nordrhein-Westfalen) gibt es für Ehrenamtliche, die weder eine betriebliche noch eine private Haftpflicht haben, eine Landesversicherung für Ehrenamtliche.

Unfallversicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz für die ehrenamtliche Mitwirkung in einer Schuldnerberatungsstelle ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege. Für die Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig³.

- Die Schuldnerberatungsstelle, bei der die Ehrenamtlichen tätig sind⁴, hat die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft vorzunehmen und die Beiträge zu leisten.
- Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII für Ehrenamtliche in der Kirche kommt gegebenenfalls dann zum Tragen, wenn die Schuldnerberatungsstelle unmittelbar an die gemeindlichen oder kirchlichen Strukturen angegliedert ist.

³ <http://www.bgw-online.de>; Weitere Informationen: „Sicherheit im Ehrenamt“ http://www.vbg.de/versicherungsschutz/versichert_aktuelles.html

⁴ Sollte die Schuldnerberatung direkt bei der Kirchengemeinde angesiedelt sein und die ehrenamtlichen Helfer ausdrücklich im Auftrag der Landeskirche zum Einsatz kommen, gilt insofern eine Besonderheit, als die Landeskirche die für sie ehrenamtlich tätigen Personen nicht in jedem Einzelfall sondern einmal jährlich als Gesamtzahl aller ehrenamtlich Tätiger meldet, die auf dieser Grundlage entsprechende Beiträge erhebt.

■ Was beim Einsatz ehrenamtlich Engagierter grundsätzlich zu beachten ist

- Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für Ehrenamtliche die gleichen Rechte und Pflichten wie für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte. So nehmen sie an den Unterweisungen zur Arbeitssicherheit teil.

Auslagenersatz und Datenschutz

Typischerweise gehört es zum Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten (hier: ehrenamtlich engagierte Menschen), dass der Auftraggeber für Kosten (so genannte Aufwendungen) aufkommt, die dem Beauftragten bei der Ausführung des übernommenen Auftrages entstanden sind (insbesondere Fahrtkosten, Materialkosten, Verköstigung, bei Schuldnerberatung gegebenenfalls auch Qualifikationsmaßnahmen). Anders als bei der Vergütung ist der Aufwandsersatz davon abhängig, dass tatsächlich nachweisbare Kosten entstanden sind.

- Wegen der Nähe zu Arbeitsverhältnissen darf die Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche unter keinen Umständen zu einer verkappten Vergütung werden. Für die vertragliche Vereinbarung bedeutet dies:

1. Die Parteien sollten im Voraus klarstellen, welche als Aufwand abrechnungsfähige Kosten entstehen können und die ersatzfähigen Kosten im Vertrag ausdrücklich benennen.
 2. Für außergewöhnliche Aufwendungen sollte sich die Schuldnerberatungsstelle eine im Voraus einzuholende Genehmigung vorbehalten.
 3. Die Schuldnerberatungsstelle darf eine Aufwandsentschädigung nur gegen Nachweis der konkret angefallenen Kosten zahlen.
 4. Im schriftlichen Vertragstext muss die Vereinbarung über den Aufwandsersatz deutlich von der einvernehmlichen Bestimmung über den Honorarausschluss abgesetzt sein, sollte also auch nicht unmittelbar daran anschließen.
- Im Hinblick auf die Datenschutzerklärung sind Ehrenamtliche den angestellten Mitarbeitenden im Dienstverhältnis ohne Abstriche gleichgestellt.

Autorinnen und Autoren

Erarbeitet von:

Dr. Monika Burmester
Zentrum Familie, Integration, Bildung und Armut
Schuldnerberatung
Diakonisches Werk der EKD
Berlin

Hans Erich Keim
Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart
Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
Stuttgart

Klaus Kittler
Diakonisches Werk Württemberg
Abteilung Integration und Existenzsicherung
Referat Schuldnerberatung/Arbeitslosenhilfe
Stuttgart

An der Erstellung des Papiers waren beteiligt:

Dr. Gundula Gießmann
Stabsstellen Vorstand Zentren
Betriebswirtschaft
Diakonisches Werk der EKD
Berlin

Rainer Hub
Zentrum Familie, Integration, Bildung und Armut
Freiwilliges Soziales Engagement und Zivildienst
Diakonisches Werk der EKD
Berlin

Dr. Silke Köser
Stabsstellen Vorstand Zentren
Theologie
Diakonisches Werk der EKD
Berlin

Dr. Friederike Mußnug
Stabsstellen Vorstand Zentren
Sozialrecht
Diakonisches Werk der EKD
Berlin

Siegling Scholl
Verbandsjustizariat
Jugend- und Familienrecht
Diakonisches Werk der EKD
Stuttgart

Vertraulicher Fragebogen für Personen, die sich ehrenamtlich in der Schuldnerberatung engagieren möchten

(Die im Fragebogen gemachten Angaben werden von uns streng vertraulich behandelt.)

Name, Vorname:

Adresse:

Tel. (Erreichbarkeit tagsüber):

Fax:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Familienstand:

Erlerner Beruf:

Weitere berufliche Erfahrungen:.....

Aktuelle (berufliche) Tätigkeit:

Mit welchem zeitlichen Aufwand möchten Sie sich in die ehrenamtliche Tätigkeit einbringen?

Verfügen Sie über Fremdsprachenkenntnisse, um gegebenenfalls in Beratungsgesprächen „vermitteln“ (übersetzen) zu können?

nein

ja

Falls ja, welche Fremdsprache?

■ **Anlage 1 – Vertraulicher Fragebogen**

1. Sind oder waren Sie bereits ehrenamtlich tätig? Wenn ja, in welchem Bereich/welchen Bereichen?
2. Was motiviert Sie, gerade in der Schuldnerberatung mitwirken zu wollen?
3. Haben Sie persönliche Erfahrungen mit dem Thema „Schulden“, zum Beispiel aus Ihrem privaten oder beruflichen Umfeld? Welcher Art sind diese Erfahrungen?
4. Was glauben Sie, welche überschuldeten Menschen Rat in einer Schuldnerberatungsstelle suchen?
5. Warum halten Sie sich für geeignet, in der Schuldnerberatungsstelle mitzuwirken?
6. Verfügen Sie über fachspezifische Kenntnisse, die Sie in der Schuldnerberatung einbringen können?
7. Welche Tätigkeiten möchten Sie in der Schuldnerberatungsstelle ausüben?
8. Wie beurteilen Sie Ihre Kompetenzen in der Kommunikation mit Menschen, die ihr Verschuldungsproblem nicht eigenständig lösen können oder wollen (Zuhören, Gesprächsführung)
9. Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsfachkräften vor?

Datum: Unterschrift:

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen an: Adresse der Schuldnerberatungsstelle,
z.H: Ehrenamtsbegleiter/in

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen!

Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Schuldnerberatung

Zwischen	und
Name der Beratungsstelle/ des Trägers _____	Frau/Herrn _____
Adresse _____ _____	Adresse _____ _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Frau/Herr _____ hat sich bereit erklärt, ehrenamtlich und unentgeltlich folgende Aufgabe/n zu übernehmen:

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Einsatzzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem/der von der Beratungsstelle benannten Ehrenamtsbegleiter/in vereinbart.

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erfolgt in enger Kooperation mit dem/der Ehrenamtsbegleiter/in. Die Tätigkeiten werden von der/vom Ehrenamtlichen mit dem dafür vorgesehenen Berichtsbogen dokumentiert.

§ 3 Schulungen

Die/der Ehrenamtliche soll nach Möglichkeit an den regelmäßig von der Beratungsstelle/dem Träger angebotenen Schulungs-, Fortbildungs- und Reflexionsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme ist für sie/ihn kostenlos. Sie wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Ersatzfähige Kosten sind (zum Beispiel Fahrtkosten; bitte ausdrücklich benennen) _____ . Der Antrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen und bei der Beratungsstelle/dem Träger vorgehaltenen Formulars zu stellen.

§ 5 Haftung, Versicherungen

Die/der Ehrenamtliche haftet bei Schäden gegenüber der Beratungsstelle/dem Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

■ Anlage 2 – Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Schuldnerberatung

Die/der Ehrenamtliche ist während ihres/seines ehrenamtlichen Einsatzes über die Betriebshaftpflichtversicherung der Beratungsstelle/des Trägers versichert. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schädigungen.

Gleichfalls besteht Versicherungsschutz durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Beratungsstelle/des Trägers.

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist über die Berufsgenossenschaft gewährleistet.

Die Beratungsstelle/der Träger meldet die/den Ehrenamtlichen zu den jeweiligen Versicherungen an.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Widerruf

Diese Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Die/der Ehrenamtliche kann den Vertrag jederzeit einseitig schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Beratungsstelle kann den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.

Die Fristen entfallen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn _____ .

§ 7 Schweigepflicht

Die/der Ehrenamtliche verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen haben sowie über alle ihr/ihm während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einzelner Personen.

Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Sie schließt ein Verwertungsverbot gegenüber Dritten ein.

Die/der Ehrenamtliche wird damit nach § 6 DSGVO verpflichtet. Bei weiteren Fragen kann sie/er sich an den zuständigen Datenschutzreferenten wenden.

§ 8 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Die/der Ehrenamtliche verpflichtet sich, die ihr/ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstige Sachmittel sorgfältig aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme Dritter zu schützen.

Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Unterlagen, Aufzeichnungen etc. unaufgefordert der Beratungsstelle zurückzugeben.

§ 9 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

(Ehrenamtliche/r)

(Vertreter/in der Beratungsstelle/des Trägers)

Ehrenamtliches Engagement in der Schuldnerberatung – betriebswirtschaftliche und juristische Aspekte (Langfassung)

Was beim Einsatz ehrenamtlich Engagierter grundsätzlich zu beachten ist

Die Ermöglichung ehrenamtlichen Engagements spielt in der Diakonie seit jeher eine wichtige Rolle und prägt die diakonischen Einrichtungen. Der Einsatz ehrenamtlich Engagierter erweitert die Handlungsfähigkeit der Einrichtungen unter Kompetenz- und Flexibilitäts Gesichtspunkten und leistet einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung und corporate identity in den Einrichtungen.

Wenn Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung mitwirken, dann sind bei ihrem Einsatz eine Reihe rechtlicher Rahmenbedingungen und bestimmte wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, die zum Teil allgemeiner, zum Teil aber auch arbeitsfeldspezifischer Natur sind.

1 Vorfrage: Zulässigkeit der Einbeziehung

Für das Tätigwerden von Ehrenamtlichen im Rahmen der Schuldnerberatung gelten grundsätzlich dieselben Grenzen wie für die Hauptamtlichen.

Grenzen der Schuldnerberatung ergeben sich unter anderem aus dem Rechtsberatungsgesetz (RBERG), dem SGB II, dem SGB XII und der Insolvenzordnung (InsO). Geplant ist, das RBERG bis Mitte 2007 durch ein so genanntes Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abzulösen, das als Entwurf des Bundeskabinetts am 1. September 2006 in den Bundesrat eingebracht worden ist¹. Hierin sollen alle rechtsdienstleistenden Tätigkeiten, die im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung anfallen, ausdrücklich erlaubt beziehungsweise erlaubnisfrei gestellt werden. Gegenwärtig sind allerdings noch die Grenzen zu beachten, die das RBERG zieht.

¹ Drucksachen-Nummer 623 / 06

1.1 Einbeziehung von Ehrenamtlichen nach dem Rechtsberatungsgesetz

Nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBERG) darf die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – grundsätzlich nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Diese Erlaubnis ist Rechtsanwälten und einigen Spezialberufen vorbehalten. Nicht berührt durch das RBERG ist das Tätigwerden von nach § 305 Abs. Nr. 1 InsO anerkannten Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs. Die allgemeinen Schuldnerberatungsstellen sind gegenüber den übrigen Beratungsstellen insofern „privilegiert“, als sie nach Prüfung des Einzelfalles faktisch rechtsberatende Leistungen erbringen dürfen.

Ohne die gesetzlichen Grundlagen beziehungsweise faktische Ausgestaltung der Beratungsbefugnisse der Schuldnerberatungsstellen der Diakonie – nach dem Rechtsberatungsgesetz und dem gemeinsamen Positionspapier von Deutschem Anwaltverein und Städtetag aus dem Jahr 1987 – im Einzelnen an dieser Stelle darlegen zu müssen, ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Schuldnerberatungsstellen (durch ihre Mitarbeitenden und die eng angebotenen Ehrenamtlichen) nicht nur als nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannte „geeignete Stellen“, sondern faktisch auch im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung Schuldnerberatung / Rechtsbesorgung im Einzelfall erbringen dürfen. Nach dem oben genannten Positionspapier ist „im Einzelfall stets zu prüfen, ob eigenes außerprozessuales Handeln möglich und für den Hilfesuchenden erfolgversprechender ist als die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts.“

Beim Einsatz Ehrenamtlicher über reine Hilfstätigkeiten hinaus – zum Beispiel Unterstützung von Hauptamtlichen in der Beratungsarbeit, Verhandlungen mit Gläubigern – erscheint besondere Zu-

rückhaltung geboten. Eine Einrichtung, die einen solchen Einsatz in Erwägung zieht, sollte sich im Vorfeld unbedingt mit den jeweils zuständigen Gerichten in Verbindung setzen und abklären, wie diese das Tätigwerden von Ehrenamtlichen in diesem nach außen Wirkung entfaltenden Bereich beurteilen.

1.2 Einsatz von Ehrenamtlichen in als „geeignet“ anerkannten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Beim Einsatz von Ehrenamtlichen im Rahmen der Tätigkeit einer „geeigneten Stelle“ ist darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit des Ehrenamtlichen die – landesrechtlich unterschiedlich geregelten – Anerkennungs Voraussetzungen für die Beratungsstelle nicht entfallen. Die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Schuldnerberatung in persönlicher und sächlicher Hinsicht dürfen nicht unterlaufen werden, um die Anerkennung nicht zu verlieren. Zu achten ist auf eine entsprechende Qualifikation des Ehrenamtlichen beziehungsweise auf eine entsprechende Fortbildung und Aufsicht beziehungsweise enge Anbindung an einen hauptamtlichen Mitarbeitenden. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen steht einem Einsatz von Ehrenamtlichen in allen Bereichen, die auch von Hauptamtlichen übernommen werden können, nichts entgegen. In den Bundesländern, in denen die Ausführungsgesetze zur Insolvenzordnung den Umfang der gerichtlichen Vertretung selbst durch Hauptamtliche nicht eindeutig regeln, empfiehlt es sich, die Frage des Einsatzes von Ehrenamtlichen zur gerichtlichen Vertretung mit dem zuständigen Amtsgericht abzuklären.

2 Eingliederung in die Einrichtung

2.1 Gestaltung des Rechtsverhältnisses

Die längerfristige Übertragung von Aufgaben im Arbeitsbereich der Schuldnerberatungsstellen an andere Personen als an fest angestellte Mitarbeitende wirft stets die Frage auf, ob die so übertragenen Aufgaben auch im Rahmen eines regulären, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses hätten wahrgenommen werden können. Um den Verdacht zu vermeiden, dass die Ausgestaltung als ehrenamtliche Mitarbeit nur Lohn- und Lohnnebenkosten umgehen soll, muss sich das ehrenamtliche Engage-

ment von einem Arbeitsverhältnis klar unterscheiden lassen. Andernfalls könnten die Arbeitsgerichte der Klage eines ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf Vergütung für die geleistete Arbeit stattgeben, weil die Zusammenarbeit ein so genanntes „faktisches Arbeitsverhältnis“ begründet. Ein solches faktisches Arbeitsverhältnis wäre dann auch steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Als Vertragstypus für eine ehrenamtliche Mitarbeit bietet sich der Geschäftsbesorgungsvertrag² an. Auch wenn das Gesetz für solche Verträge keine Schriftform verlangt, gibt es allen Beteiligten Sicherheit über das Abgesprochene, wenn sie den Vertrag schriftlich abschließen³. Wichtige Klausel eines solchen Vertrages ist die Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Leistung, was jegliche auf die Geschäftsbesorgung/Leistung bezogenen Gegenleistungen (also Vergütungen, Honorare oder ähnliches) ausschließt.

Insbesondere beim inhaltlichen Zuschnitt des Aufgabenbereiches muss die Schuldnerberatungsstelle auf eine klare Abgrenzbarkeit gegenüber dem Arbeitsverhältnis achten. Je näher die Tätigkeit der Ehrenamtlichen in das Kerngeschäft der Schuldnerberatungsstellen eingebunden ist, desto sorgfältiger ist die Übertragung dauerhafter Aufgaben auf Ehrenamtliche zu begründen. Als sicheres Indiz für ein Umgehungsgeschäft dürfte es gelten, wenn die Einrichtung mit einem ehemaligen Mitarbeitenden nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf ehrenamtlicher Basis weiterarbeitet.

Auch wenn es sich bei dem ehrenamtlichen Engagement nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, halten sich die Ehrenamtlichen ebenso wie Praktikanten oder Zivildienstleistende regelmäßig in den Geschäftsräumen der Schuldnerberatung auf, nehmen dort Aufgaben wahr und arbeiten mit den Angestellten der Einrichtung zusammen.

² § 622 BGB

³ Hierfür lässt sich der Mustervertrag für Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung des Verbandsjustizariats des Diakonischen Werkes der EKD verwenden. (Anlage 2)

■ Anlage 3 – Ehrenamtliches Engagement in der Schuldnerberatung

Einer Zustimmung der MAV bedarf es jedoch nicht, da die Mitwirkung ehrenamtlich Engagierter im Kernberatungsgeschäft der Schuldnerberatungsstelle unterbleiben muss und keine Stellen hauptamtlicher Mitarbeitender verdrängen darf.⁴

2.2 Ehrenamtliche im Stellenplan – Personalkosten

Wie viele Ehrenamtliche in einer Schuldnerberatungsstelle tätig sind und welche Aufgaben sie dort übernehmen, hat auf die Vergütungsverhandlungen mit den Kommunen keinen Einfluss. Die in diesen Verhandlungen festgelegte Personalmenge und Fachkraftquote kann nur und muss zwingend durch hauptamtlich Beschäftigte abgedeckt werden. Die Höhe der Vergütung, die Einrichtungen erhalten, basieren auf den von ihnen gemachten Angaben u.a. zur Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte. Dies gilt auch dann, wenn Ehrenamtliche über die erforderliche Qualifikationen für Fachkräfte verfügen sollten. Für den Einsatz Ehrenamtlicher fallen generell keine vergütungsfähigen Personalkosten an. Einrichtungen wären daher schlecht beraten, wenn sie refinanzierte Leistungen von Ehrenamtlichen erbringen ließen. Der Einsatz Ehrenamtlicher sollte auf nicht (mehr) refinanzierte Leistungen, die aber durchaus zum Profil diakonischer Schuldnerberatung zählen, beschränkt werden. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen ermöglicht daher, Rat suchenden Menschen ein Angebot über die refinanzierte Leistung hinaus zu machen.

Anders als bei Hospizen wird der Einsatz von Ehrenamtlichen in Vergütungsverhandlungen der Schuldnerberatung von den Kostenträgern nicht vorausgesetzt. Ob die Schuldnerberatung mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet, kann also jede Schuldnerberatungsstelle selbst entscheiden.

2.3 Aufhebung, Beendigung, Kündigung

Einen Geschäftsbesorgungsvertrag können beide Seiten jederzeit beenden. Dies gilt insbesondere für den Einrichtungsträger, der keinen Kündigungsschutz beachten muss (da kein Arbeitsverhältnis).

⁴ BAG Beschluss vom 12. November 2002, Az: 1 ABR 60/01 (DRK-Ehrenamtliche im Rettungswagen), BAG Beschluss vom 19. Juni 2001, Az.: 1 ABR 25/00 (Zivildienstleistender).

Es gelten lediglich die allgemeinen zivilrechtlichen Grenzen für die Lösung des Auftrages. Jede Seite kann deshalb, wenn sie einen wichtigen Grund dafür hat, jederzeit die Tätigkeit beenden, ohne Übergangsfristen einhalten zu müssen. Im Bereich der Schuldnerberatung ist ein solch wichtiger Grund beispielsweise gegeben, wenn ein ehrenamtlicher Mitarbeitender die Vertraulichkeit der Arbeit nicht berücksichtigt und Daten der Ratsuchenden weitergibt.

3 Gestaltung der Mitarbeit

3.1 Zuweisung und Erledigung der Aufgaben

Die Zeiten, für die sich Ehrenamtliche der Schuldnerberatungsstelle zur Verfügung stellen, legen beide Seiten einvernehmlich fest. Die vereinbarten Einsatzzeiten sollten im Vertrag schriftlich festgehalten werden.

Für die Organisation und die Arbeitsabläufe der Schuldnerberatungsstelle hat deren Leitung insoweit ein Weisungsrecht, als sie den Ehrenamtlichen konkrete Aufgaben zuteilt. Ein weiteres Weisungsrecht besteht hinsichtlich der Hausordnung, die die Zusammenarbeit, Öffnungszeit etc. regelt.

3.2 Haftung des Ehrenamtlichen

Wenn Ehrenamtlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler unterlaufen und sie damit Schäden verursachen, haften sie grundsätzlich wie alle anderen für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Allerdings lässt es der Bundesgerichtshof zu, die arbeitsrechtlichen Grundsätze für die Haftungsmilderung im Arbeitsverhältnis auf Ehrenamtliche zu übertragen⁵ und diese nur für absichtlich zugefügte (Vorsatz) und besonders leichtfertig verursachte (grobe Fahrlässigkeit) Schäden voll haften zu lassen. Im Ergebnis sind deshalb Ehrenamtliche vor der Haftung für von ihnen bei Dritten angerichtete Schäden wie angestellte Mitarbeitende geschützt.⁶

⁵ BGHZ, 89, 153, 158

⁶ Besonderheiten gelten insofern für die Haftung von ehrenamtlichen Vorstands- beziehungsweise Geschäftsführungsmitgliedern. Hier sind §§ 26 Abs. 2, 31 BGB beziehungsweise § 35 Abs. 1 GmbHG zu beachten. Die dort begründete Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder beziehungsweise Geschäftsführer oder um ehrenamtlich tätige Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglieder handelt.

4 Versicherungsschutz

4.1 Haftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung der Schuldnerberatungsstelle deckt Schäden gegenüber Dritten ab. Eine Schuldnerberatungsstelle, die in ihrer operativen Arbeit auch Ehrenamtliche einsetzen möchte, sollte diese von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreien und deshalb ihren Versicherungsschutz auch auf die von Ehrenamtlichen verursachten Schäden ausdehnen. Eine solche Haftpflichtversicherung würde die Ehrenamtlichen dann vor der Inanspruchnahme aus einer persönlichen, gesetzlichen Haftung gegenüber Dritten wegen Personen- und Sachschäden schützen.

In einigen Ländern (insbesondere Nordrhein-Westfalen) gibt es für Ehrenamtliche, die weder eine betriebliche noch eine private Haftpflicht haben, eine Landesversicherung für Ehrenamtliche.

4.2 Sozialversicherung

Da hier kein reguläres Arbeitsverhältnis vorliegt, kommt allein die Unfallversicherung gemäß SGB VII in Betracht.

Der Unfallversicherungsschutz für die ehrenamtliche Mitwirkung in einer Schuldnerberatungsstelle ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege⁷. Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger hängt von dem Arbeitszweig ab, in dem sich Ehrenamtliche engagieren. Für die Tätigkeit in einer Schuldnerberatungsstelle ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig⁸. Die Beiträge für die Unfallversicherung trägt die Schuldnerberatungsstelle als die Stelle, bei der die Ehrenamtlichen

tätig sind⁹. Wichtig ist, dass eine Schuldnerberatungsstelle, die Ehrenamtliche einsetzt, diese bei der Berufsgenossenschaft anmeldet.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII für ehrenamtlich Tätige in der Kirche kommt allenfalls zum Tragen, wenn die Schuldnerberatungsstelle unmittelbar an die gemeindlichen oder kirchlichen Strukturen angegliedert ist; diese Möglichkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten für privatrechtliche Organisationen in den gesetzlichen Versicherungsschutz einzubeziehen, betrifft insoweit allerdings eher von Gemeindemitgliedern begründete Initiativen und Projekte und weniger das dauerhafte Engagement in der überwiegend professionell ausgestalteten diakonischen Wohlfahrts-Arbeit, für die Nr. 9 einschlägig ist.

Der Versicherungsschutz deckt Arbeits- und Wegeunfälle ab; der Versicherungsschutz ist dabei verschuldensunabhängig. Arbeitsunfälle (§ 8 Abs. 1 SGB VII) sind Unfälle, die den Versicherten infolge und während der ehrenamtlichen Tätigkeit oder ihrer Vor- und Nachbereitung zustoßen. Dies gilt auch für Unfälle, die sich während Weiterbildungsveranstaltungen ereignen, die Versicherte im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit besuchen. Versichert sind auch Unfälle bei Ausflügen oder geselligen Zusammenkünften. Ein Wegeunfall (§ 8 Abs. 2 SGB VII) ist ein Unfall auf dem Weg zu oder von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen Heilbehandlung, Rehabilitation bis hin zu Rentenleistungen. Rentenleistungen können auch den Hinterbliebenen eines Ehrenamtlichen zukommen. Zu den Leistungen der Unfallversicherung brauchen die Versicherten keinen Eigenanteil beizutragen. Die Unfallversicherung leistet grundsätzlich nur Ersatz für Personenschäden, die Zahlung von Schmerzensgeld ist nicht vorgesehen. Soweit Unfallversicherungsschutz besteht, ist die Krankenversicherung nachrangig. Nicht erfasst sind weiterhin Sachschäden¹⁰; es ist

⁷ Entsprechend dient auch das Erfordernis eines besonderen Auftrages dazu, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit darüber herzustellen, ob sich die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die Projekte von Privatorganisationen zurechnen lassen. Das Auftragerfordernis gewährt den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zu prüfen, ob sie Interesse an der Arbeit der betreffenden Organisation haben, vgl. BT Drucks 15/4051, S. 12 zu Artikel 1 Nr. 2 a. Bei diakonischen Einrichtungen ist diesem Zuordnungsinteresse bereits mit der Aufnahme in den jeweiligen Landesverband Genüge getan. Für die ehrenamtliche Mitarbeit in einer Schuldnerberatung ist daher § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII einschlägig.

⁸ <http://www-bgw-online.de>; Weitere Informationen: „Sicherheit im Ehrenamt“ http://www.vbg.de/versicherungsschutz/versicherte_aktuelles.html

⁹ Sollte die Schuldnerberatung direkt bei der Kirchengemeinde angesiedelt sein und die ehrenamtlich Engagierten ausdrücklich im Auftrag der Landeskirche zum Einsatz kommen, gilt insofern eine Besonderheit, als die Landeskirche die für sie ehrenamtlich tätigen Personen nicht in jedem Einzelfall sondern einmal jährlich als Gesamtzahl meldet.

¹⁰ S. aber die Ausnahmeregelung § 13 SGB VII für Lebensretter.

■ Anlage 3 – Ehrenamtliches Engagement in der Schuldnerberatung

für die Schuldnerberatungsstelle allerdings möglich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen und die Ehrenamtlichen in den Versicherungsschutz einzubeziehen. In jedem Fall kommt als Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch § 670 BGB in Betracht.

Hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten für Ehrenamtliche die gleichen Rechte und Pflichten wie für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte. So nehmen sie an den Unterweisungen zur Arbeitssicherheit teil. Soweit erforderlich erhalten sie zudem auch persönliche Schutzausrüstungen.

5 Auslagenersatz

Typischerweise gehört es zum Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten, dass der Auftraggeber für Kosten (so genannte Aufwendungen) aufkommt, die dem Beauftragten bei der Ausführung des übernommenen Auftrages entstanden sind (insbesondere Fahrtkosten, Materialkosten, Verköstigung, bei Schuldnerberatung gegebenenfalls auch Qualifikationsmaßnahmen, soweit diese einer Tätigkeit dienen, die mit dem Rechtsberatungsgesetz noch vereinbar ist, vgl. 1.1). Anders als bei der Vergütung ist der Auslagenersatz davon abhängig, dass tatsächlich nachweisbare Kosten entstanden sind.

Wegen der Nähe zu Arbeitsverhältnissen darf der Auslagenersatz für Ehrenamtliche unter keinen Umständen zu einer verkappten Vergütung werden. Für die vertragliche Vereinbarung bedeutet dies:

1. Die Parteien sollten im Voraus klarstellen, welche als Aufwand abrechnungsfähige Kosten entstehen können und die ersatzfähigen Kosten im Vertrag ausdrücklich benennen.
2. Für außergewöhnliche Aufwendungen sollte sich die Schuldnerberatungsstelle eine im Voraus einzuholende Genehmigung vorbehalten.
3. Die Schuldnerberatungsstelle darf eine Aufwandsentschädigung nur gegen Nachweis der konkret angefallenen Kosten zahlen.
4. Im schriftlichen Vertragstext muss die Vereinbarung über den Aufwandsersatz deutlich von der einvernehmlichen Bestimmung über den Ho-

norarabschluss abgesetzt sein, sollte also auch nicht unmittelbar daran anschließen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei. Begünstigt sind danach Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pfleger, alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 1 848 Euro im Jahr. Ob das ehrenamtliche Engagement in einer Schuldnerberatungsstelle – insbesondere wenn sie mit dem Rechtsberatungsgesetz vereinbar sein soll – hinreichende Element einer erzieherischen oder betreuenden Tätigkeit aufweist, erscheint fraglich¹¹. Hier wäre gegebenenfalls auch eine vorherige Klärung bezogen auf die konkrete Aufgabe beim jeweiligen Finanzamt angezeigt.

In diesem Zusammenhang sei auf die im Diakonischen Werk der EKD abgestimmte Empfehlung zum Auslagenersatz für Ehrenamtliche in diakonischen Einrichtungen verwiesen¹².

6 Datenschutzerklärung

Im Hinblick auf die Datenschutzerklärung sind Ehrenamtliche den angestellten Mitarbeitenden im Dienstverhältnis ohne Abstriche gleichgestellt. Um die daraus entstehenden Verpflichtungen deutlich zu machen, können die Schuldnerberatungsstellen gegebenenfalls eine Zusatzbelehrung und -erklärung vorsehen.

Stand: 13. Oktober 2006

Dr. Gundula Grießmann, Dr. Friederike Mußgnug, Sieglind Scholl

¹¹Näheres zur Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen geregelt in Verfügungen der OFD, vgl. Zusammenstellung in http://www.vereinsbesteuerung.info/aufwandsentsch_.htm#III

¹²Diakonisches Werk der EKD: „Auslagenersatz für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen“, 1996.

